

Synopse zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinmachnow

Neufassung	Alte Fassung
<p>Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze bzw. Leistungen der FFW der Gemeinde Kleinmachnow</p>	<p>Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der FFW der Gemeinde Kleinmachnow</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 - Grundsätze</p> <p>(1) Die Gemeinde Kleinmachnow ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG Aufgabenträgerin für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung.</p> <p>2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 unterhält die Gemeinde Kleinmachnow gemäß § 3 Abs.1 BbgBKG i.V.m. § 24 Abs. 1 BbgBKG eine Freiwillige Feuerwehr.</p> <p>(3) Die Gemeinde Kleinmachnow regelt durch diese Satzung die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz, die durch Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinmachnow gemäß § 45 Abs. 1, 2 und 3 BbgBKG entstehen.</p> <p>(4) Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden, soweit die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.</p> <p>(5) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kleinmachnow wird in Erfüllung ihrer gesetzlichen Bestimmung, durch Alarmierung, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.</p> <p>(6) Über die einzusetzenden Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet die Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis des hauptamtlichen Bürgermeisters oder der hauptamtlichen Bürgermeisterin gemäß § 7 Nr. 1 i. V. m. § 8 BbgBKG bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§1 Grundsätze</p> <p>1) Die Gemeinde Kleinmachnow ist Aufgabenträger im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 zur Bekämpfung von Brandgefahren, anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) und bei Großschadensereignissen und Katastrophen (Katastrophenschutz).</p> <p>2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 unterhält sie eine Freiwillige Feuerwehr.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Abs. 4</p> <p>3) Die Freiwillige Feuerwehr Kleinmachnow wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 – Gebührenschuldner und Gebührentatbestand</p> <p>(1) Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr werden gemäß § 45 BbgBKG Gebühren von demjenigen oder derjenigen erhoben, der/ die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, 	<p style="text-align: center;">§ 2 Kostenersatz</p> <p>1) Kostenpflichtig ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer oder Transportunternehmerin, Eigentümer oder Eigentümerin, Besitzer oder Besitzerin oder sonstige nutzungsberechtigte Person verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter oder Veranstalterin nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter oder Verpflichtete nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer oder Eigentümerin, Besitzer oder Besitzerin oder sonstige nutzungsberechtigte Person eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.

2) **Gebührensschuldner** oder **Gebührensschuldnerin** ist ferner

1. der Auftraggeber oder die Auftraggeberin;
2. der Eigentümer oder die Eigentümerin oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interesse durch die Leistungen wahrgenommen werden;
3. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter oder die jeweilige Veranstalterin, ferner der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin, Verpächter oder Verpächterin, Vermieter oder Vermieterin, Auftraggeber oder

2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besondere feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Absatz 2 oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

§3 Kosten- und Gebührensschuldner

1) *Kostenersatzpflichtig sind die in § 2 genannten Personen und Unternehmen.*

2) *Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters oder sonstigen Nutzungsberechtigten in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.*

<p>Auftraggeberin, der oder die das Grundstück oder das Gebäude für die Veranstaltung zur Verfügung stellt;</p> <p>4. in den Fällen der gemeindeübergreifenden Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes;</p> <p>(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(4) Die Gebührenschuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.</p> <p>(5) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.</p> <p>(6) Erfüllt der Eigentümer oder die Eigentümerin, Besitzer oder Besitzerin oder nutzungsberechtigte Person seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, können die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.</p> <p>(7) Darüber hinaus sind alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Absatz 1 erbracht werden, gebührenpflichtig.</p>	<p>3) Mehrere Gebühren- oder Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner (Ende § 3).</p> <p>(weiter im alten § 2 Kostenersatz)</p> <p>2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.</p> <p>3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Gemeinde nach § 2 Absatz 1 BbgBKG auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient.</p> <p>4) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Absatz 1 erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen,2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch,3. die Durchführung von Arbeiten an fremden
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>(8) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind dem Amt, der amtsfreien Gemeinde oder der Verbandsgemeinde, deren Feuerwehr einen Einsatz durchgeführt hat, die Kosten hierfür vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern eine Gebührenerhebung nach Absätzen 1, 2 oder Absatz 3 nicht möglich ist.</p>	<p>Geräten, 4. die Erteilung von Unterricht in Sachen des Brandschutzes in privaten Institutionen.</p> <p>Neu hinzugekommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 - Gebührensatz und Maßstab</p> <p>(1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührentarif. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Maßgabe der Leistungsberechnung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.</p> <p>(3) Für die Berechnung der Gebühren wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinmachnow durch die Leitstelle und ist mit der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.</p> <p>(4) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.</p> <p>(5) Bei der Festsetzung der Gebühren werden für die Einsatzkräfte sowie für Fahrzeuge und Geräte die Kosten je Minute berechnet.</p>	<p style="text-align: center;">§4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren</p> <p>1) Kostenersatz und Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.</p> <p>2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Anzahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen. Dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.</p> <p>3) Für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte maßgeblich. Benutzungsdauer ist die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.</p> <p>Neu hinzugekommen.</p> <p>4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem</p> <p style="padding-left: 20px;">a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser</p>

<p>(6) Bei Fahrzeugen sind im Gebührensatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.</p> <p>(7) Zusätzlich zu den Gebühren sind</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für die Neubeschaffung und Entsorgung von verbrauchtem Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Ölbindemittel,2. die Reparatur-, Reinigungs- und Ersatzbeschaffungskosten für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Technik und Einsatzbekleidung,3. die Auslagen in der tatsächlichen entstandenen Höhe für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten (z.B. Entsorgungsunternehmen, Straßenreinigung),4. die Beschaffungs- und Entsorgungskosten für alle Ausrüstungen, die bei kostenpflichtigen Einsätzen im Gefahrgutbereich kontaminiert wurden und aufgrund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, zu erstatten. <p>(8) Grundlage für die Erstellung des Gebührenbescheides sind die Einsatzberichte, die durch die an den Einsätzen beteiligte Feuerwehr erstellt wird.</p>	<p>Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und</p> <p>b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.</p> <p>Zur Klarstellung</p> <p>Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif.</p> <p>5) Mit den sich nach Absatz 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten. Zusätzlich sind zu zahlen</p> <ol style="list-style-type: none">a) für verbrauchtes Material insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, die Selbstkosten der Gemeinde zuzüglich eines Zuschlages von 10%, insbesondere für Lagerhaltung,b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten es sei denn, die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurück zu führen,c) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten,d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung einem Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v. H. <p>Zur Klarstellung.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>§ 4 - Datenverarbeitung</p> <p>(1) Die Gemeinde Kleinmachnow ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Entgeltschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten für diesen Zweck zu verwenden und weiterzuverarbeiten.</p> <p>(2) Erforderliche Daten sind Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners oder der Gebührenschuldnerin bzw. des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht/ Kostenersatzpflicht.</p> <p>(3) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Gebührenfestsetzung ist die Verwendung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben sind, zulässig.</p>	<p>Aufgrund des Inkrafttretens der EU-DSGVO neu hinzugekommen.</p>
<p>§ 5 – Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild</p> <p>(1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn des Einsatzes und ist 30 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit genannt wird.</p> <p>(2) Die Einsatzleitung oder die Wehrführung hat die Gemeinde zeitnah und umfassend über die Einsätze zu unterrichten, damit die Kosten entsprechend geltend gemacht werden können.</p> <p>(3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen, soweit dieses in besonders gelagerten Fällen notwendig ist.</p> <p>(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.</p> <p>§ 1 Abs.4</p>	<p>§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit</p> <p>1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen des § 2 entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.</p> <p>2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.</p> <p>3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Gemeinde ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen und bei der Überlassung von Geräten Sicherheitsleistungen zu fordern.</p> <p>Zur Klarstellung.</p> <p>4) In Fällen unbilliger Härte und in begründeten Einzelfällen kann auf den Kostenersatz und Gebührenerhebung ganz oder teilweise verzichtet werden.</p>
<p>§ 6 - Haftung</p> <p>(1) Die Gemeinde Kleinmachnow haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder</p>	<p>§6 Haftungsausschluss</p>

<p>Eigentum der Betroffenen durch die Feuerwehr verursacht werden. Der Betroffene oder die Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.</p> <p>(2) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient werden, übernimmt die Gemeinde Kleinmachnow keine Haftung.</p> <p>(3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihn oder die von ihm beauftragten Personen ein Verschulden trifft.</p> <p>(4) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.</p> <p>(5) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 32 Brandschutzgesetz bleibt unberührt.</p>	<p>Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Gemeinde nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurück zu führen ist.</p>
<p style="text-align: center;">§7 - Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Das Bußgeld für einen Fehlalarm oder einer vorsätzlichen grundlosen Alarmierung der Feuerwehr beträgt 300,00 €.</p>	<p style="text-align: center;">Neu hinzugekommen</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 - Schlussbestimmungen</p> <p>Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und den Kostenersatz für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinmachnow tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinmachnow vom 18.01.2005 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinmachnow (Feuerwehrgebührensatzung) vom 17.05.2001 außer Kraft.</p>

Anlage zur Satzung (neu) Kostensätze		Anlage zur Satzung (siehe unten)
Kategorie	Gebühr in € je Einsatz	
Kleinfahrzeug (z.B. Pkw und Transporter)		
Großfahrzeug (z.B. Lkw)		
Hubrettungsfahrzeug		
Boot		
Einsatzkräfte		

Anlage zur Satzung (alt)

Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr

- | | | |
|--------|-----------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. | Personalkosten für eigene Einsatzkräfte | |
| 1.1. | Kräfte im mittleren Dienst | 15,00 €/h |
| 1.2. | Kräfte im gehobenen Dienst | 20,00 €/h |
| 1.3. | Sicherheitswachen einheitlich | 7,50 €/h |
| 2. | Sachkosten | |
| | Die Löschfahrzeuge | |
| 2.1.1. | Löschgruppenfahrzeug LF 8 | 85,00 €/h |
| | Löschgruppenfahrzeug LF 16 | 110,00 €/h |
| 2.1.2. | Tanklöschfahrzeug TLF 16 | 150,00 €/h |
| 2.2. | Sonderfahrzeuge | |
| 2.2.1. | Gelenkmast | 195,00 €/h |
| 2.2.2. | Rüstwagen RW | 95,00 €/h |
| 3. | Sonstige Feuerwehrfahrzeuge | |
| 3.1. | Einsatzleitwagen ELW | 40,00 €/h |
| 3.2. | Mannschaftstransportwagen | 40,00 €/h |
| 3.3. | Schlauchboot mit Außenbordmotor | 70,00 €/h |
| 3.4. | Schlauchboot ohne Motor | 30,00 €/h |
| 3.5. | Pulverlöschgerät PG 100 | 22,50 €/h |
| 4. | Feuerwehrtechnisches Gerät | |
| 4.1. | Tauch- und Wasserauger | 8.50 €/hje weitere
3.50 €/hStunde |
| 4.2. | Tragkraftspritze TS 8 (Motorpumpe) | 20,00 €/h
9,50 €/hje weitere |
| 4.3. | Motorsäge | 7.50 €/hje weitere
2.50 €/hStunde |
| 4.4. | Trennschleifer | 7.50 €/hje weitere
2.50 €/hStunde |
| 4.5. | Notstromaggregat | 10,00 €/h |
| 4.6. | Be- und Entlüftungsaggregat | 22,50 €/h |